

# Reglement für die Verwendung des «Käthe Zingg-Schwichtenberg (KZS) Fonds»

## 1. Präambel

Die am 11. Dezember 1908 geborene und am 6.6.1994 in 5430 Wettingen Kanton Aargau, ohne Hinterlassung naher Angehöriger verstorbene Frau Käthe Zingg-Schwichtenberg, verwitwet, hat die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften durch öffentliche letztwillige Verfügung vom 23. April 1991 und handschriftliche testamentarische Ergänzung vom 16. März 1992 zur Erbin auf 5/8 ihres Nachlasses eingesetzt mit der Auflage, die Mittel zu Forschungszwecken zu verwenden. Weitere Auflagen bestehen gemäss der testamentarischen Regelung nicht. Das notarielle Testament und der handschriftliche Nachtrag sind ordnungsgemäss eröffnet worden und unangefochten geblieben. Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften hat ihr Erbe angetreten.

Dieser Erbanfall wird in der Rechnung und Bilanz der SAMW unter der Bezeichnung «Käthe Zingg-Schwichtenberg Fonds» (KSZ-Fonds) ausgeschieden und aufgrund der nachstehenden Verfahrensrichtlinien als unselbständiges gebundenes Zweckvermögen verwaltet.

Die Vermögensanlage und -verwaltung erfolgt unter der Verantwortung des Quästors des SAMW. Den Grundsätzen der Sicherheit, der Risikoverteilung, der Kaufkraftsicherung des angelegten Kapitals und des nachhaltigen Ertrags ist gleichermassen Beachtung zu schenken.

Für die gemäss testamentarischer Auflage vorgeschriebene Mittelverwendung zu Forschungszwecken soll jährlich ein Betrag in Höhe von maximal Fr. 250'000.- zur Verfügung stehen. Diese Summe darf um maximal Fr. 50'000.- überschritten werden, falls die Erträge aus dem Stiftungskapital mehr als Fr. 250'000.- pro Jahr betragen. Darüber hinausgehende Erträge sind dem Fondsvermögen zuzuschlagen.

## 2. Ziele und Art der Unterstützung

Mit dem KZS-Fonds werden Forschungsprojekte auf dem Gebiet der bio-medizinischen Ethik, namentlich der klinischen Ethik und Public-Health-Ethics, unterstützt; diese sollen einen Bezug zur Schweiz haben.

Die Ausschreibung erfolgt jährlich und ist

- entweder thematisch offen gestaltet und primär auf Nachwuchsforschende ausgerichtet
- oder inhaltlich auf ein vorgegebenes Thema fokussiert.

Ob eine offene (Nachwuchs) oder eine thematisch fokussierte Ausschreibung erfolgt, wird vom Vorstand der SAMW bestimmt und zeitgerecht kommuniziert. Für die Wahl des Themas ist die Zentrale Ethikkommission zuständig.

### **3. Gesuchsverfahren und Beurteilungskriterien**

Für die wissenschaftliche Begutachtung und die Zusprache der Beiträge ist die Evaluationskommission des Käthe Zingg–Schwichtenberg-Fonds der SAMW («KZS-Kommission») zuständig. Sie wird durch den Senat der SAMW gewählt und ist in der Regel folgendermassen zusammengesetzt:

- Vorsitz: Vize-Präsident Forschung der SAMW;
- bis höchstens 8 Expertinnen oder Experten aus dem Bereich der bio-medizinischen Ethik;
- Mitglied ex officio: eine Vertreterin oder ein Vertreter des Generalsekretariats der SAMW.

Bei der Begutachtung von Gesuchen stützt sich die Evaluationskommission auf folgende Kriterien:

- wissenschaftliche Qualität, Originalität und Aktualität des beantragten Projektes;
- Eignung der Methode und Machbarkeit des Projekts;
- fachliche Qualifikation der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers;
- bei thematischen Ausschreibungen zudem: Eignung des Projekts zur Behandlung des ausgeschriebenen Themas und Mehrwert der erwarteten Ergebnisse.

Es werden keine laufenden Projekte unterstützt.

### **4. Einreichungsmodalitäten**

Detaillierte Informationen zum Förderprogramm sind abrufbar unter [www.samw.ch/kzs-fonds](http://www.samw.ch/kzs-fonds). Das vollständige Gesuch ist via Webseite mit dem dafür vorgesehenen Formular und zusammen mit allen dort bezeichneten Unterlagen bis zur angegebenen Frist einzureichen.

Die SAMW macht mittels öffentlicher Ausschreibung auf die Möglichkeit der Gesuchseinreichung aufmerksam. Die Ausschreibung kann Bestimmungen enthalten, die dieses Reglement ergänzen.

### **5. Bedingungen nach Zusprache**

Die Beitragsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, nach Abschluss des Projekts einen wissenschaftlichen und einen finanziellen Schlussbericht zu verfassen. Der wissenschaftliche Bericht muss Auskunft über die Forschungsaktivitäten, die Ergebnisse und deren Relevanz geben. Dem Schlussbericht sind alle im Rahmen des Projekts veröffentlichten Publikationen beizulegen. Für den finanziellen Schlussbericht sind alle relevanten Belege aufzubewahren und auf Anfrage nachzureichen. Nicht verwendete Gelder müssen zurückerstattet und dürfen nicht zweckentfremdet eingesetzt werden. Der wissenschaftliche und der finanzielle Schlussbericht müssen bis sechs Wochen nach Ende der Förderung eingereicht werden.

Von den Beitragsempfängerinnen und -empfängern wird zudem erwartet, dass die Unterstützung durch den Käthe Zingg-Schwichtenberg-Fonds der SAMW entweder schriftlich oder durch die Verwendung des SAMW-Logos in allen Publikationen, Posters, Präsentationen, usw. kenntlich gemacht wird.

Genehmigt vom Senat der SAMW in Bern am 13. Juni 1996; angepasst und genehmigt vom Senat der SAMW am 20. Mai 2003 und am 16.05.2017.